

Bereitstellung von Schutzmasken

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

die aktuellen Meldungen in den Medien zur gegenwärtigen Rechtslage bezüglich der Bereitstellung und Kostenübernahme von Schutzmasken irritiert möglicherweise. Zur Klarstellung möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Der Bedarf an Hygieneartikeln ist im üblichen Umfang im Regelbedarf in der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt. Als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II haben Sie jedoch über die aktuell versandten Masken hinaus einen Anspruch auf einmalig weitere zehn FFP2-Masken, die vom Bund bereit gestellt werden.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung. Entsprechende Berechtigungsscheine werden über die Krankenkasse bis zum Ablauf des 06. März 2021 versandt. Sie erhalten gegen Vorlage dieses Schreibens von Ihrer Krankenkasse dann die Masken bei einer Apotheke. Eine Eigenbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird dem pandemiebedingten, erhöhten Bedarf an Hygieneartikeln – in diesem Fall Schutzmasken – durch das geplante Sozialschutzpaket III mit einer Einmalzahlung in Höhe von 150 € Rechnung getragen. Die Auszahlung ist im Mai 2021 geplant.

Über wichtige Änderungen und weitere Aktualisierungen informieren wir Sie auf unserer Homepage.

Ihr Jobcenter Gelsenkirchen